

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oppurg vom 01.12.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppurg in der Sitzung am 13.08.2018 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oppurg vom 01.12.2003 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Der § 8 – Beigeordnete erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der § 11 – Entschädigungen erhält im Abs. 6 folgende Fassung:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 1000,00 € |
| der ehrenamtliche Beigeordnete | 250,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppurg, den 01.10.2018

Schoberth
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schoberth
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oppurg vom 01.12.2003 wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 11.10.2018, öffentlich bekannt gemacht.

Oppurg, den 12.10.2018

Schoberth
Bürgermeister